

Amtliche Bekanntmachungen

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

INHALT	SEITE
Dritte Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 15.08.2025	2
Verfahrenshinweis	3

**DRITTE ORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BEITRAGSORDNUNG
DER STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF
VOM 15.08.2025**

Auf Grund des § 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein- Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 29.10.2024 (GV. NRW S. 704), sowie des § 14 Absatz 2 Nummer 3 der Satzung der Studierendenschaft hat das Studierendenparlament folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in der Fassung der zweiten Ordnung zur Änderung vom 06.08.2025 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 29/2025) wird wie folgt geändert:

§ 4 Rückerstattung der Beiträge für das Semesterticket VRR/Deutschlandsemesterticket und Semesterticket NRW wird wie folgt gefasst:

(1) Bei sozialer Bedürftigkeit können die Beiträge für das Semesterticket VRR/Deutschlandsemesterticket und das Semesterticket NRW zurückerstattet werden.

(2) Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag, bei dem die soziale Bedürftigkeit durch die/den Antragstellende/n nachzuweisen ist. Des Weiteren müssen Name, Matrikelnummer und Anschrift der/des Antragstellenden im Antrag enthalten sein. Die Anträge müssen bis 136 Tage nach Semesterbeginn beim AStA-Sozialreferat eingereicht sein.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Heinrich-Heine- Universität Düsseldorf vom 14. Oktober 2024 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 05. Juni 2025.

Düsseldorf, den 15.08.2025

Kendra Eckardt

Präsidentin des Studierendenparlamentes

Verfahrenshinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen eine Ordnung der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden. Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.